



Niederschrift über die öffentliche 52. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.05.2024
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:10 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 51. Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2024
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Isolierte Befreiung für den Neubau eines Carports / Garage am bestehenden Wohnhaus in Stockdorf, Wörleitestraße 2, Fl.Nr. 1656 / 106 **B23/0657/XV.WP**
 - 5.2 Hofmann Urs; Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Pergola in Stockdorf, Graspergerstraße 2; Fl.Nr. 1550 - nochmalige Behandlung - **B23/0661/XV.WP**
 - 5.3 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen in Gauting, Pötschenerstraße 26; Fl.Nr. 1299 / 29 **B23/0659/XV.WP**
 - 5.4 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen in Gauting, Sonnwendstr. 7 und 9; Fl.Nr. 869 / 2 - Büroweg - **B23/0656/XV.WP**
 - 5.5 Antrag auf Fällung einer Buche in Gauting, Bergstraße 96; Fl.Nr. 1396 / 10 - zur Kenntnis - **B23/0658/XV.WP**
- 6 Bebauungsplan Nr. 41-9/GAUTING für das Gebiet Münchner Feld, Fl.Nrn. 908 Tfl. und 908/1 Tfl. - Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB **Ö/0616/XV.WP**
- 7 Vorstellung Überlegungen zu einem Neubauprojekt im Areal der Evangelisch-Lutherischen Christuskirche Gauting
- 8 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 52. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1212 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

1213 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 51. Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2024

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 51. Sitzung des Bauausschusses vom 23.04.2024 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 11 Nein 0

1214 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse bekanntgegeben.

1215 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Erweiterung Mobilfunkstandort an der Hubertusstraße

Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass der Mobilfunkbetreiber Telefonica die Gemeinde darüber informiert hat, dass in Kürze eine Erweiterung des an der Hubertusstraße benachbart zum Postgelände bestehenden Mobilfunkstandorts für mobiles Breitband realisiert werden wird.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

1216 Isolierte Befreiung für den Neubau eines Carports / Garage am bestehenden Wohnhaus in Stockdorf, Wörlveitstraße 2, Fl.Nr. B23/0657/XV.WP 1656 / 106

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen des Architekten Armin Hägele, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 04.04.2024, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung des Bauraumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 / STOCKDORF.

Garagen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, Es gibt bereits zahlreiche Abweichungen im Bebauungsplangebiet

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Im Bebauungsplan Nr. 38/Stockdorf sind sieben Bäume auf dem Grundstück als zu erhaltend festgesetzt. Sollte das Fundament des Carports in den Kronentraufbereich der zwei in der Nähe des Carports als zu erhaltend festgesetzten Bäume reichen, ist der Carport auf Punktfundamente zu bauen, um den Wurzelbereich der Bäume entsprechend zu schützen.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 11 Nein 0

1217 Hofmann Urs; Isolierte Befreiung für die Errichtung einer Pergola in Stockdorf, Graspergerstraße 2; Fl.Nr. 1550 - nochmalige Behandlung - B23/0661/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf Isolierte Befreiung nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 26.03.2024, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der südlichen Baugrenze und Errichtung einer Nebenanlage nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15/ Stockdorf.

Gemäß Satzungstext sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig (Festsetzung Teil A Nr. 5a).

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da es einige Bezugsfälle im Bebauungsplangebiet gibt (Fl. Nrn. 1550/3, 1550/1, 1550/2).

Die Gemeinde stimmt der Gewährung einer Ausnahme für die Errichtung der Nebenanlage zu. Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen entlang der Staatsstraße dürfen als Staketen- oder Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,00 m ausgeführt werden, ansonsten bis 1,30 m, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 11 Nein 0

1218 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit zwei Einzelgaragen in Gauting, Pötschenerstraße 26; B23/0659/XV.WP Fl.Nr. 1299 / 29

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Knape, GR Moser

Beschluss:

Zu dem im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Reiner Bayer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 16.04.2024, gestellten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen:

1) FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG — Baugrenze

FESTSETZUNG:

„In der Planzeichnung ist für das Hauptgebäude eine Baugrenze festgesetzt.“

ANTRAG AUF BEFREIUNG:

Es wird beantragt die festgesetzte Baugrenze für das Wohnhaus zu verschieben und von der dargestellten Baugrenze zu befreien.

Zudem wird beantragt die Garage außerhalb des Baufensters errichten zu dürfen.

- a) Darf die Baugrenze verschoben werden?

Ja, mit Schreiben vom 24.02.2021 durch das Landratsamt Starnberg wurde der Bebauungsplan hinsichtlich der Baugrenzen und Baulinien für obsolet erklärt.

- b) Darf die Garage außerhalb des Baufensters errichtet werden?

Ja

2) FESTSETZUNG „SKIZZE HÄUSER“

FESTSETZUNG:

„In der Planzeichnung ist für das Hauptgebäude eine Wandhöhe von 5,75 m festgesetzt.“

ANTRAG AUF BEFREIUNG:

Es wird beantragt die festgesetzte Wandhöhe für das Wohnhaus auf 6,50 m zu erhöhen und von der Festsetzung zu befreien.

- c) Darf die festgesetzte Wandhöhe für das Wohnhaus auf 6,50 m erhöht werden?

Ja

3) FESTSETZUNG „SKIZZE GARAGEN“

FESTSETZUNG:

„In der Planzeichnung ist für Garagen eine Wandhöhe von 2,75 m festgesetzt.“

ANTRAG AUF BEFREIUNG:

Es wird beantragt die festgesetzte Wandhöhe für Garagen auf 3,00 m zu erhöhen und von der Festsetzung zu befreien.

- d) Darf die festgesetzte Wandhöhe auf 3,00 m erhöht werden.

Ja

4) FESTSETZUNG „SKIZZE ZÄUNE“

FESTSETZUNG:

„In der Planzeichnung ist für Zäune ein 1 m hoher Jägerzaun festgesetzt.“

ANTRAG AUF BEFREIUNG:

Es wird beantragt einen Zaun erbauen zu dürfen, welcher von der konstruktiven Vorgabe des Jägerzaunes abweicht und von der Festsetzung zu befreien.

- e) Darf abweichend von dem festgesetzten Jägerzaun auch ein Holzzaun mit senkrechter Lattung oder ein Stahlzaun errichtet werden.

Ja, die Vorgaben der Einfriedungssatzung der Gemeinde Gauting vom 12.07.2004 sind einzuhalten.

- f) Können die beiden geplanten Doppelhaushälften in Bezug auf Position, Dichte und Höhe wie erläutert auf dem Grundstück errichtet werden.

Ja, aber zu beachten ist, dass auch Terrassen, Vordächer, Außentreppen, Balkone etc. zur Grundfläche hinzugerechnet werden.

- g) Darf das Baugrundstück geteilt werden?

Ja, unter Einhaltung der Abstandsflächen.

Hinweis:

Als Bezugsfall für eine vollzogene Grundstücksteilung mit Nachverdichtung kann die Bebauung auf den Grundstücken Johann-Werner-Str. 18 + 18a (FlurNr. 1299/25 und 1299/41) betrachtet werden.

Auf den Nachbargrundstücken beträgt die gebaute GRZ für Hauptgebäude (keine Terrassen) ca. 0,24. Die vorliegende Planung sieht eine GRZ für Hauptgebäude von 0,219 vor.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Traufhöhe, Abweichung von den Gestaltungsvorschriften (DN), Überschreitung der Wandhöhe für Garagen und teilweisem Bauen außerhalb der Baugrenzen durch das Hauptgebäude nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 / Gauting.

Der erforderlichen Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich des Bauens außerhalb des Bauraumes kann zugestimmt werden. Mit Schreiben vom 24.02.2021 durch das Landratsamt Starnberg wurde der Bebauungsplan hinsichtlich der Baugrenzen und Baulinien für obsolet erklärt.

Der erforderlichen Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der Traufhöhe wird zugestimmt. Die festgesetzte Traufhöhe entspricht einer Wandhöhe von ca. 6,20m (bei der Annahme eines üblichen Dachaufbaus). Der Begriff der Traufhöhe ist in der Bayerischen Bauordnung nicht definiert.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Unterschreitung der Dachneigung wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der Wandhöhe bei den Garagen wird befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das Vorhaben entspricht nicht der Stellplatzsatzung der Gemeinde Gauting vom 29.02.2024. Es werden nur zwei Kfz-Stellplätze und keine Fahrradstellplätze nachgewiesen. Einer Abweichung nach § 6 der Satzung wird nicht zugestimmt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Als Einfriedung ist nur ein 1,00 m hoher Jägerzaun zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und zur Straße hin abzupflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke), ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 11 Nein 0

1219 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Doppelgaragen in Gauting, Sonnwendstr. 7 und 9; Fl.Nr. B23/0656/XV.WP 869 / 2 - Büroweg -

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Büroweg: zur Kenntnis

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen des Architekten Klaus Heidenreich, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.05.2024, wurde am 06.05.2024 im Büroweg erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 1 BayBO kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

1220 Antrag auf Fällung einer Buche in Gauting, Bergstraße 96; Fl.Nr. B23/0658/XV.WP 1396 / 10 - zur Kenntnis -

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss: zur Kenntnis

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 12.04.2024, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Die Buche ist 1:1 durch einen standortgerechten Laubbaum mit der Standardqualität von 20/25 STU, 3x verpflanzt für Bäume erster Ordnung (z.B. Buche, Ahorn, Kastanie, Birke) in maximal drei Metern vom ursprünglichen Standort zu ersetzen.

1221 Bebauungsplan Nr. 41-9/GAUTING für das Gebiet Münchner Feld, Fl.Nrn. 908 Tfl. und 908/1 Tfl. - Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Ö/0616/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0616) vom 07.05.2024 zur Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 41-9/GAUTING für das Gebiet Münchner Feld, Fl.Nrn. 908 Tfl. und 908/1 Tfl. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.
2. Die Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden, wie in der Begründung dargestellt, teilweise berücksichtigt.
3. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.
4. Die sonstigen Anregungen werden, wie in der Begründung dargestellt, berücksichtigt.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen durchzuführen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt und bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Ja 12 Nein 0

1222 Vorstellung Überlegungen zu einem Neubauprojekt im Areal der Evangelisch-Lutherischen Christuskirche Gauting

Sachvortrag Herr Firnschild-Steuer und Herr Koether:

- Die Evang. Kirchengemeinde plant im Bereich des heutigen Kindergartengebäudes die Realisierung von ca. 600 qm Nutzfläche zu Wohnzwecken.
- Die Kindergarten-Nutzung soll künftig im Bereich des Gemeindehauses mit neuem Anbau in E+II-Bebauung untergebracht werden.
- Zur konkreteren Bestimmung des gewünschten Baurechts wird die Evang. Kirchengemeinde ein Planungsbüro mit Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie beauftragen.

Wortmeldungen: GR Jaquet, GR Knape, GR Elsnitz, Erste Bürgermeisterin, GR Deschler, GRin Klinger, GR Moser, GR Egginger.

Die Erste Bürgermeisterin fasst als Resümee zu den verschiedenen Wortbeiträgen zusammen, dass die Gemeinde grundsätzlich mit einer baulichen Erweiterung im Grundstücksareal der Evang. Kirchengemeinde einverstanden ist. Sie schlägt vor, dass die Evang. Kirchengemeinde abklärt, wo künftig die Kindergartennutzung realisiert werden soll. Wenn die Kirchengemeinde für ihre Bauabsichten einen Investor gefunden hat, kann dieser sich mit dem gewünschten Baukonzept mit der Gemeinde zur Abstimmung der weiteren Schritte in Verbindung setzen. Die Gemeinde wird der Evang. Kirchengemeinde die Adressen von Bauträgern zuleiten, die bezahlbaren Wohnraum realisieren. Die Gemeinde ist bereit, die Evang. Kirchengemeinde bei der Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern hinsichtlich der finanziellen Fördermöglichkeiten bei der Realisierung von bezahlbarem Wohnraum zu unterstützen.

1223 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Verschiedenes:

1. Halteverbot Hauptstraße in Unterbrunn
GR Egginger äußert, dass an der Hauptstraße in Unterbrunn gegenüber der Kasalm nur während der Winterzeit ein Halteverbot ausgewiesen ist. Nach seiner Beobachtung besteht jedoch auch in der übrigen Zeit des Jahres dort Bedarf an einem Halteverbot. Er bittet die Verwaltung, dies zu überprüfen.
2. Car Sharing im Park and Ride-Gelände am Bahnhof Gauting
Gemeinderat Moser äußert die Bitte den car sharing-Stellplatz auf den vom Bahnhofsgelände gesehen ersten Park+Ride-Stellplatz (in der Nähe des Grundschulgebäudes) zu rücken, um dieses Angebot so sichtbarer zu machen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Am P&R sind auf Grund des schlechten Zustandes der Oberflächenbefestigung in den Sommerferien 2024 Sanierungsarbeiten wie folgt geplant:

Abschnitt hinter KARLs bis Einmündungsbereich Ammerseestraße

- Ab-/ Anfräsen der bestehenden bituminösen Oberflächenbefestigung
- Asphaltierung einer 7,50m breiten mittigen Fahrspur mit Dachprofil
- Aufbrechen der beidseitigen Parkstände und Überbauung/ Befestigung mit dem beim Abfräsen gewonnenen Fräsgut
- beidseitige angedeuteten Parkstandmarkierung am Rand der asphaltierten Fahrspur

Nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten incl. der angedeuteten Parkstandmarkierung (*Aufbringen erfolgt zeitversetzt) kann/ soll der Standort für den car sharing-Stellplatz festgelegt/ angeordnet werden.

*Das Aufbringen von Fahrbahnmarkierungen auf neuen oder neu aufgetragenen Fahrbahnen ist immer mit Risiken verbunden, weil die Haltbarkeit der Markierung von sehr unterschiedlichen Faktoren abhängt. Weil neue bzw. neu aufgetragene Fahrbahnoberflächen andere Eigenschaften aufweisen als bereits seit einiger Zeit bewitterte und vom Verkehr befahrene Oberflächen müssen Besonderheiten beachtet werden. Das Hauptrisiko besteht darin, dass kein ausreichender Verbund zur Fahrbahnoberfläche hergestellt werden kann. Das hat zur Folge, dass die Fahrbahnmarkierung nicht richtig haftet, was die Verkehrssicherheit gefährdet. So kann es z. B. zur Unterwanderung der Markierung mit Feuchtigkeit kommen, was im Winter durch den Frost-Tau-Wechsel zur Absplinterung kommt. Daher ist es ratsam, nach Fertigstellung der Fahrbahn einige Zeit verstreichen zu lassen. Werden Linien und Verkehrszeichen zu früh aufgetragen, könnten überschüssiges Bitumen und/oder Abstreumaterial sowie noch austretende Fluxöle haftmindernd wirken.

3. Neues Buswartehäuschen im Park and Ride-Gelände am Bahnhof Gauting
GR Moser fragt nach dem Sachstand bei der geplanten Errichtung eines neuen Buswartehäuschens im Park and Ride-Gelände am Bahnhof Gauting. Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass dies gerade in Bau befindlich ist.
4. Umgestaltung Pausenhof Grundschule an der Ammerseestraße
GR Moser führt aus, dass ein Teil der Elternschaft der Grundschule an der Ammerseestraße den Wunsch geäußert hat, dass ein Kontakt zur Gemeinde zustande kommt, um zu besprechen, wie der Pausenhof umgestaltet werden kann. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass dort die Errichtung eines Klettergerüsts geplant ist und dass der Elternbeirat gern deswegen in Kontakt zur Gemeinde treten kann.

10.06.2024

Vorsitzende:

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:

Frau Klein
Verwaltungsfachwirtin

Herr Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung

